

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 11

Rottenburg am Neckar, 15. Oktober 2019

Band 63

Deutsche Bischofskonferenz		Errichtung „Katholische Schulstiftung Spaichingen“	433
Gebetstag für Opfer sexuellen Missbrauchs	406	Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	437
Verband der Diözesen Deutschlands		Personalangelegenheiten	
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	406	Personalnachrichten	437
Bischöfliches Ordinariat		Weihe und Anstellung der Neupriester als Vikare	437
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2019	413	Stellenausschreibungen	439
Änderung der Richtlinie für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Folge der Neufassung KGO zum 01.03.2019	413	Mitteilungen	
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2020 und 2021	414	Firmungen im Schuljahr 2019/20	440
Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	414	Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert	447
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019	414	Priestertag 2020	447
Organisationserlass für die Abteilung Zentrale Verwaltung	415	Bußgottesdienst Advent 2019	447
Aufhebung der Stellenbesetzungssperre gem. § 38 Haushaltsordnung vom 10.10.2003	417	Krankenkommunion durch Angehörige	447
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 04.07.2019 – Dekret	418	Kirchlicher Jugendplan 2020	448
Diözesanverwaltungsrat		Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2020	448
Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart – Satzungsänderung	423	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	448
Errichtung der „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“	429	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge	449
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	450
		Beilage	
		Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2019 – zum Verlesen	

Deutsche Bischofskonferenz

Gebetstag für Opfer sexuellen Missbrauchs

Deutsche Bischofskonferenz greift Anregung von Papst Franziskus auf

Papst Franziskus hat angeregt, jährlich einen Gebetstag für Opfer sexuellen Missbrauchs zu begehen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat im vergangenen Jahr für Deutschland festgelegt, diesen Gebetstag im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ zu begehen. Dieser findet bereits seit 2015 jeweils am 18. November statt. Ziel des Europäischen Tages ist es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Mit dem Gebetstag für die Opfer sexuellen Missbrauchs unterstützen die deutschen Bischöfe das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ übermittelt hatte.

Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, ruft dazu auf, für die Opfer sexuellen Missbrauchs zu beten. „Indem wir öffentlich für die Opfer beten, wollen wir unsere Solidarität mit ihnen zum Ausdruck bringen. Zugleich soll dadurch die Sensibilität für die Thematik wachgehalten und die Kultur der Achtsamkeit gefördert werden.“

Hinweis:

Verschiedene Materialien (Gebet, Fürbittenvorschläge, Predigtanregungen, Hintergrundinformationen ...) werden auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt. <https://www.dbk.de/de/themen/sexueller-missbrauch/gebetstag/>

Verband der Diözesen Deutschlands

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹

i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen, und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen,
 - Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,

- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- die Vollversammlung,
- der Verbandsrat,
- der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - Beschlüsse über den Haushalt,
 - Festsetzung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über den Verbandsrat,
 - Berufungen in den Verbandsrat,
 - Entlastung des Verbandsrates,
 - Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - Berufung des Geschäftsführers,
 - Entlastung des Geschäftsführers.
- Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - bei Auflösung des Verbandes,
 - bei Übernahme neuer Aufgaben,

- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbstständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f) dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzu-berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von

Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen sind, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäfts-

fürher des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufszeit-

raums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

- 1) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen sind, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendi-

gung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung innehatte, oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem

Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2019 für Arbeitslose

Arbeitslosigkeit ist kein unabwendbares Schicksal

Liebe Schwestern und Brüder,

die Aktion Martinusmantel unserer Diözese unterstützt seit vielen Jahren Menschen, die selbst in Zeiten einer guten Lage auf dem Arbeitsmarkt keine Arbeit finden.

Für die Betroffenen stellt Arbeitslosigkeit in zweifacher Hinsicht eine äußerst schmerzliche Erfahrung dar.

Arbeitslosigkeit verursacht Armut, kappt soziale Sicherheitsnetze und führt an die Ränder der Gesellschaft.

Und Arbeitslosigkeit stigmatisiert, weil Betroffene immer wieder hören müssen: „Wer arbeiten will, der findet auch Arbeit.“

Sie betrifft Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung genauso wie Menschen jenseits der 50, denen vermittelt wird, nicht mehr gebraucht zu werden.

Arbeitslosigkeit ist jedoch kein unabwendbares Schicksal!

Dank Ihrer Spenden ermöglichen die von der Aktion Martinusmantel geförderten Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte Erwerbslosen einen neuen Zugang zu Ausbildung und Arbeit.

In ihnen steht jeder einzelne Mensch mit seinen besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten im Mittelpunkt der Begleitung.

Das ist neben der Kompetenz der Projektträger der zentrale Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und Teilhabe in der Gesellschaft.

Bitte helfen Sie durch Ihre Spende auch in diesem Jahr mit, die Erfolgsgeschichte der Aktion Martinusmantel fortzuschreiben.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität und Gottes Segen, Ihr

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Um die Bekanntgabe am Sonntag, 3. November 2019 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) wird gebeten.

Der Ertrag der Martinus-Kollekte am 10. November 2019 ist ausschließlich für die Aktion Martinusmantel in unserer Diözese bestimmt.

Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Dieser Aufruf sowie eine Gottesdiensthilfe sind online unter www.martinusmantel.de verfügbar. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und mitwirkenden Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Arbeitslosenprojekte sind zur Mitwirkung in den Gottesdiensten aufgerufen. Herzlichen Dank für die Mithilfe bei unserer Aktion!

BO-Nr. 5436 – 09.09.19

PfReg. M 5.7

Änderung der Richtlinie für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL. 2008, S. 253 ff.) in Folge der Neufassung KGO zum 01.03.2019

Mit der Neufassung der KGO²⁰¹⁹ ergibt sich in der Richtlinie für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Notwendigkeit der Korrektur der Verweise auf die KGO. Ebenfalls erfolgt die Veränderung des Textes zweier Paragraphen.

Aufgrund der Neufassung KGO²⁰¹⁹ werden folgende Änderungen der Richtlinie für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL. 2008, S. 253 ff.) erlassen:

I. Korrektur der Zahlenbezüge in folgenden Abschnitten:

- Unter **1.4 Pastoralrat, Abs. 1** wird „§§ 16–28, 31, 34, 35, 37–59 KGO“ geändert in „§§ 17–31, 34, 37–39, 41–63 KGO“.
- Unter **1.6 Beteiligung der Gremien, Abs. 5** wird „(§ 48 Abs. 1 KGO)“ ersetzt durch „(§ 51 Abs. 1 KGO)“.
- Unter **1.8 Finanzaufweisung von der Diözese, Abs. 1** wird „(vgl. §§ 68 ff. KGO)“ ersetzt durch „(vgl. §§ 71 ff. KGO)“.
- Unter **2.2 Rechtsstellung** wird im Punkt 2.2.2 „(vgl. § 95 KGO)“ ersetzt durch „(vgl. § 84 KGO)“.
- Unter **2.5 Jurisdikation** wird im Punkt 2.5.2 „(§ 95 Abs. 1 KGO, s.o. 2.2.5)“ ersetzt durch „(§ 84 Abs. 1 KGO, s.o. 2.2.2)“.
- Unter **Punkt 2.5.3** „wird (§ 95 Abs. 3 KGO)“ ersetzt durch „(§ 84 Abs. 3 KGO)“.
- Unter **3. Hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache** wird im **Punkt 3.2** „gemäß § 60 Abs. 2 KGO“ ersetzt durch „gemäß § 64 Abs. 2 KGO“ sowie „Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 KGO“ ersetzt durch „Nach § 64 Abs. 3 Satz 1 KGO“.

II. Unter **1.4 Pastoralrat**, erhält **Abs. 2** folgende Fassung:

Die Wahl des Pastoralrats erfolgt im selben Turnus wie die des Kirchengemeinderats. Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte.

III. Unter **2.4 Pflichten – 2.4.5** wird der bestehende Text gestrichen und erhält nun folgende Fassung:

Ein Priester ist im Auftrag des Bischofs als Administrator Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

Er leitet die Gemeinde zusammen mit dem Pastoralrat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Pastoralrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ. Der Administrator hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Gemeinde selbst (koinonia) sowie für

- a) *die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),*
- b) *die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),*
- c) *die Erfüllung der Liebesgebote (diakonia) (vgl. KGO § 19).*

Der Administrator arbeitet mit dem Pastoralrat im Geist gemeinsamer Verantwortung zusammen und motiviert und aktiviert darüber hinaus möglichst viele Gemeindemitglieder zur Mitverantwortung und Mitarbeit (vgl. § 18 Absätze 1 bis 5 sowie §§ 1,3, 17 bis 19 KGO)

- IV. Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die weiteren Inhalte der Richtlinie bleiben davon unberührt.

Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich die oben genannte Änderung der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Rottenburg, den 15. September 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4634 – 01.08.19
PfReg. N 2.3

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2020 und 2021

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 19.11.2018 werden die Gestellungsleistungen für die **Jahre 2020 und 2021** wie vorgeschlagen erhöht:

Ab 01.01.2020:

Gestellungsgruppe I:
73.380,- € pro Jahr bzw. 6.115,- € pro Monat

Gestellungsgruppe II:
60.600,- € pro Jahr bzw. 5.050,- € pro Monat

Gestellungsgruppe III:
44.220,- € pro Jahr bzw. 3.685,- € pro Monat

Gestellungsgruppe IV:
37.200,- € pro Jahr bzw. 3.100,- € pro Monat

Ab 01.01.2021:

Gestellungsgruppe I:
74.220,- € pro Jahr bzw. 6.185,- € pro Monat

Gestellungsgruppe II:
61.200,- € pro Jahr bzw. 5.100,- € pro Monat

Gestellungsgruppe III:
44.700,- € pro Jahr bzw. 3.725,- € pro Monat

Gestellungsgruppe IV:
37.620,- € pro Jahr bzw. 3.135,- € pro Monat

Rottenburg, den 1. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5474 – 10.09.19
PfReg. F 1.1 g

Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt im Rahmen der im Diözesanhaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse an Einrichtungen der Diözese, an Kirchengemeinden und an Dekanate, sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen oder bereits beschäftigen, welche i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert oder in ihrer Leistung krankheitsbedingt gemindert sind. In diesem Zusammenhang wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt am 08.08.2016 veröffentlichte Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Amtsblatt 2016, Nr. 10, S. 299 f.) hingewiesen. Anträge auf Bezuschussung können bei der Abteilung Personalverwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gestellt werden.

Rottenburg, den 19. September 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5389– 03.09.19
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

BO-Nr. 4986 – 15.08.19
PfReg. B 2.1

Organisationserlass für die Abteilung Zentrale Verwaltung

Auf Grundlage des Dekrets zur Organisation der Diözesankurie (BO Nr. A 962) vom 30.04.2003 und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Veränderungen in der Diözesankurie werden Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilung Zentrale Verwaltung wie folgt neu festgelegt:

I. Organisation

Die Abteilung Zentrale Verwaltung gliedert sich in folgende Sachgebiete:

- **Sachgebiet I „Leitung und Allgemeine Verwaltung“**
(Kostenstelle/KoSt 032100) mit Grundsatzfragen, allgemeinen Verwaltungsaufgaben und Vertragsangelegenheiten, Zentrales Beschaffungsmanagement, Bewirtschaftung der hauptabteilungsübergreifenden Sachmittel der Kurie (KoSt 039200) und der Mittel der Abteilung Zentrale Verwaltung, Fahrdienst/Fuhrparkmanagement für die Kurie (KoSt 032400), Expedition (KoSt 032200), Hausdruckerei (KoSt 032800), Ordinariatsbibliothek (KoSt 032700), Kommissionierung (KoSt 033000) und Geschäftsführung des Betrieblichen Vorschlagswesens.
- **Sachgebiet II „Versicherungswesen“**
für die Diözese und ihre Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden, Vereinbarungen mit Berufsgenossenschaften und Versicherungen (KoSt 048120), betriebliche Gesundheitsförderung, arbeitsmedizinischer Dienst, Koordinator der Diözese zur Umsetzung des Präventionskonzeptes mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).
- **Sachgebiet III „Facility-Management“**
mit der Wahrnehmung der Betreiberpflichten als Nutzervertreter gemäß GEFMA, Hausmeister/Technische Dienste (KoSt 032500), Reinigungsdienste (KoSt 032600), Empfang/Pforte/Telefondienst (KoSt 032300) und Catering.
- **Sachgebiet IV „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“**
für die Diözese und ihre Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (KoSt 032900, KoSt 048130).
- **Sachgebiet V „Verwaltungsstelle Stuttgart“**
mit angeschlossenen Diensten für Bischof-Leiprecht-Zentrum und Rupert-Mayer-Haus einschl. Studentenwohnheim (KoSt 068100, 068200, 068400 f.).

II. Aufgaben

Die Abteilung Zentrale Verwaltung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- **Sachgebiet I Leitung und Allgemeine Verwaltung**
 - Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Entscheidung in grundsätzlichen, fachlichen, personellen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Abteilung
 - Bearbeitung von Grundsatzfragen, allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten und Vertragsfragen
 - Vertragsgestaltung und Abschluss von Rahmen-, Großkunden-, Kauf-, Leasing-, Überlassungs-, Geschäftsbesorgungs- und Wartungsverträgen etc.
 - Erstellen von Ordnungen, Richtlinien, Rahmenvorgaben, Merkblättern, Grundsätzen, Gebührenordnungen etc.
 - Bewirtschaftung und Anordnung der hauptabteilungsübergreifenden Sachmittel der Kurie (KoSt 039200) und der Mittel der Abteilung Zentrale Verwaltung
 - Kontierung von Rechnungen nach Kontengruppen/Kostenstellen sowie Rechnungsstellungen und Abrechnungen für den Zuständigkeitsbereich der Abt. Zentrale Verwaltung
 - Fahrdienstmanagement für die angemeldeten Fahrten der Dienstleitung sowie Fuhrparkorganisation hinsichtlich Selbstfahrer sowie Einsatzplanung der Dienstfahrzeuge
 - Beratung der Geschäftsreisenden vornehmlich in den Bereichen Flug, Bahn, Mietwagen, Carsharing etc. einschl. Buchung und Ausstellen von Bahn- und Flugtickets, Berechtigungen zum Erwerb eines dienstlich genutzten Kraftfahrzeugs
 - Gewährleistung der Ablauforganisation (z.B. durch Umläufe, Bekanntmachungen, Fax- und Telefonverzeichnisse, Führung Dienstsiegel, Logistik)
 - Genehmigung von Bekanntmachungen/Ausgang am „Schwarzen Brett“
 - Bearbeitung von Kultangelegenheiten (z.B. Liturgischer Kalender, Öl für Chrisam-Messe, Bischofsgruft, Domherrengräber etc.)
 - Koordination und Terminvereinbarung mit dem Betriebsarzt und den Mitarbeitenden hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen
 - Erstellen der Urkunden für goldene- und diamantene Hochzeiten auf Anforderungen der Pfarrämter
 - Erstellen der Ablaufplanung für kirchliche, diözesane Beflagung
 - Verwaltung der Mittel für die Ordinariatsbibliothek

- Ausbildung der im Zuständigkeitsbereich der Abteilung eingesetzten Auszubildenden/Studenten
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen (z. B. Einführung neuer Mitarbeiter)
- Vertretung des Dienstgebers gegenüber den Mitarbeitervertretungen für den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Zentrale Verwaltung
- Vertretung der Kurie nach außen (im Einzelfall in Vertretung der Dienstleitung)
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, Lieferanten (z. B. Diözesen, Evangelischen Landeskirchen, Ministerien, Stadtverwaltungen, Polizei, Feuerwehr, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaften etc.).

Zentrales Beschaffungsmanagement der Kurie

- Weiterentwicklung, Gestaltung und Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung unter Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes der Diözese
- Gestaltung und Erarbeitung von Leitlinien und Grundsätzen für die Beschaffung unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte
- Führen von Verhandlungen, Abschluss von Konditionsvereinbarungen und Verträgen sowie Verfahrensdurchführung von Ausschreibungen und Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, Marktbeobachtung, Kosten- und Preisanalyse
- Gewährleistung rechtssicherer Vergabeprozesse sowie Abschluss von Einkaufsverträgen mit Lieferanten
- Bestellung, Verwaltung und Disposition von Büromaterialien, Büroausstattung, technischen Geräten¹, Dienstfahrzeugen, Energie, Fair-Trade-Produkten etc.
- Beratung von diözesanen Einrichtungen, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Institutionen bei Fragen der Beschaffung.

Zentrale Dienste

- Expedition (Postversand, Postbeförderung, Lagerlogistik, Online-Shop Kurie)
- Fuhrpark, Fahrbereitschaft
- Hausdruckerei (Digitaldruck/Kopie, Satz und Layout, Preiskalkulation)
- Kommissionierung (Bearbeiten, Versand und Rechnungsstellung von Büchern, Broschüren etc. der Kurie).

Wahrnehmung der Unternehmerpflichten für die Kurie gem. Arbeitssicherheitsgesetz einschl. Ausübung des Hausrechtes.

Geschäftsführung des betrieblichen Vorschlagswesens.

• Sachgebiet II Versicherungswesen

für die Diözese und ihrer Einrichtungen sowie für die Kirchengemeinden

Abschluss von Rahmenverträgen und Großkundenvereinbarungen für folgende Versicherungssparten:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Inhaltsversicherung
- Gebäudeversicherung
- Dienstreise-Fahrzeugversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Elektronikversicherung
- Ölschadensfond
- Sonstige Sonderversicherungen (Eigenschadenversicherung, Zeltversicherung, Instrumentenversicherung, D&O, Cyberversicherung, Drohnenversicherung etc.)

Gesetzliche Unfallversicherungen:

- Koordinator und Ansprechpartner für die gesetzlichen Unfallversicherungen und den Verband der Diözesen Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung des Präventionskonzeptes, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der katholischen Kirche.
- VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)
- BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)
- UKBW (Unfallkasse Baden-Württemberg)
- SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).

Betriebsärztlicher Dienst:

- Gestaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften sowie Überwachung des Betriebsärztlichen Dienstes
- Beratung der verschiedenen kirchlichen Institutionen bei Grundsatzfragen und Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften
- Vertragsverhandlungen zur Umsetzung des Konzeptes des Betriebsärztlichen Dienstes
- Durchführung von Vorschriften, wie z. B. Biostoffverordnung, Hygienegesetz, Augenärztliche Untersuchung.

Betriebliche Gesundheitsförderung:

- Organisation und Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen (wie z. B. Yoga, Rückenschule, Gesundheitstag, Ernährungseminare, Fahrsicherheitstraining, Arbeitsplatzgestaltung etc.).

• Sachgebiet III Facility-Management²

- Verwaltung und Bewirtschaftung der Dienstgebäude der Kurie, einschl. der Wahrnehmung der Betreiberpflichten als Nutzervertreter gemäß GEFMA
- Steuerung, Kontrolle, Koordination und Optimierung der Prozesse im Sachgebiet „Facility-Management“ sowie der Schnittstellen der Kurie und zu externen Partnern
- Festsetzung der Öffnungs- und Schließzeiten
- Schlüsselverwaltung, Zugangsberechtigung
- Raumplanung, Raumzuteilung, Raumbelegung

¹ Ohne IT-Hardware für das Netzwerk des Bischöflichen Ordinariates gem. Erlass BO Nr. A 2314 vom 27.11.2006

² Ohne IT-Netzwerk des Bischöflichen Ordinariates

- Flächenmanagement
- Umzugsmanagement
- Sicherheitsmanagement und Leitsysteme
- Wartung und Unterhalt der technischen Anlagen
- Energie- und Entsorgungsmanagement
- Bewirtschaftung der Grünflächen und Außenanlagen
- Beflagung der Dienstgebäude
- Bereitstellen und Bewirtung der Besprechungs- und Veranstaltungsräume
- Verwaltung der Betriebsmittel
- Führung und Überwachung des Inventarverzeichnisses
- Mitwirkung bei Veranstaltungen der Diözese (u. a. Hausmeisterdienste)
- Zentrale Dienste mit den Bereichen Technische Dienste, Hausmeister- und Gärtnerdienste, Reinigungsdienste, Empfang/Pforte, Telefondienst und Catering.

• **Sachgebiet IV Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Für die Diözese und ihre Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden gem. Arbeitssicherheitsgesetz und den Verträgen der einschlägigen Berufsgenossenschaften (VBG, BGW etc.) sowie gem. der Vorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg als Unfallversicherungsträger der Kinder in Kindertagesstätten.

- Konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung und Konsolidierung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Diözese
- Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber/der verantwortlichen Personen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit sowie Unterrichts- und Beratungspflichten gegenüber der Mitarbeitervertretung
- Vermeiden von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden durch Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber (Unternehmer), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtlichen vor Ort. Hierzu zählen u. a. Begehungen mit Erstellen von Begehungsprotokollen, Beratung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, bei der Planung von Baumaßnahmen, bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, bei der Einführung von Arbeitsverfahren und der Softwareergonomie sowie bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen. Weitere Maßnahmen sind die Organisation und Durchführung von Schulungen und Seminaren, die Durchführung von Unfalluntersuchungen und die Führung der Unfallstatistik etc.

• **Sachgebiet V Verwaltungsstelle Stuttgart**

Allgemeine Verwaltung, Hausverwaltung, Gebäudemanagement und Geschäftsführung für das

- Bischof-Leiprecht-Zentrum mit den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats, den diözesanen Einrichtungen und Verbänden
- Rupert-Mayer-Haus mit Studentenwohnheim und diözesanen Einrichtungen.

**III.
Befugnisse**

Der/die Leiter/in der Abteilung Zentrale Verwaltung ist dem Kanzler/Diözesanjustitiar unterstellt. Der/die Leiter/in der Abteilung Zentrale Verwaltung nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung wahr. Der/die Leiter/in der Abteilung Zentrale Verwaltung hat die Möglichkeit, Befugnisse an die Leitungen der Sachgebiete weiterzudelegieren.

Der Kanzler/Diözesanjustitiar stellt der Abteilung Zentrale Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Jahresbudget zur Verfügung. Die Abteilung Zentrale Verwaltung wirkt mit bei der Planung dieses Budgets. Die Bewirtschaftung dieses Budgets erfolgt durch die Abteilung Zentrale Verwaltung im Rahmen der ihr übertragenen Bewirtschaftungs- und Anordnungs-befugnisse.

**IV.
Arbeitsweise**

Die Abteilung Zentrale Verwaltung unterstützt mit ihren Diensten die Arbeit von Bischof, Generalvikar, Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen der Diözesankurie.

Zur Erreichung von übergreifenden Zielen arbeitet die Abteilung Zentrale Verwaltung mit den betroffenen kurialen und nicht kurialen Diensten vertrauensvoll zusammen.

**V.
Inkrafttreten**

Dieser Organisationserlass tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Der bisherige Organisationserlass für die Abteilung Zentrale Verwaltung (BO Nr. A 2532/2007) vom 21.02.2008 wird zum 30. September 2019 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 9. September 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5738 – 25.09.19
PfReg. B 2.9

**Aufhebung der Stellenbesetzungssperre
gem. § 38 Haushaltsordnung**

vom 10.10.2003 (BO Nr. A 2243, Kirchliches Amtsblatt 2003, S. 678)

Der Grundsatz, wonach freie und freiwerdende Stellen, die im Diözesanhaushalt ausgewiesen sind, sowie Stellen derjenigen kirchlichen Einrichtungen, die aus dem Diözesanhaushalt finanziert werden, nicht wiederbesetzt werden dürfen, wird aufgehoben.

Rottenburg, den 25. September 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5476 – 10.09.19
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 10. September 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

**Die Bundeskommission beschließt:
Beschlüsse der Bundeskommission 2/2019 vom 4. Juli
2019 in Frankfurt a. M.**

A

§ 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B

Anlage 7 zu den AVR – Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR – und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie
- b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer

Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut,¹⁾(siehe Tabelle auf Seite 419)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

§ 2 Ausbildungsvertrag

¹⁾Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²⁾Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. ³⁾Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴⁾Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

§ 3 Ausbildungsvergütung

¹⁾Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²⁾Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

§ 3a Monatliche Zulage

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

(1) ¹⁾Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²⁾Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Auszubildendenverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) ¹⁾Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²⁾Für bis dahin begonnene Auszubildendenverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

*) Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)		
	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten Medizinisch-technische Radiologieassistenten Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR

I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. ²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

- a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
- b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

- a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
- b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder
- c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine

Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2 Versicherung

(1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e. V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. ²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. ⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

(1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

(2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Beiträge

(1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

(2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragsatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versiche-

rungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.

(3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.

(4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

(5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

§ 5 Beitragsfreie Zeiten

(1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.

(2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.

(3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

§ 6**Fortführung durch den Versicherten**

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. ³Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7**Dienstgeberwechsel**

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8**Weitere Regelungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5 % gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenzuzüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausge-

schlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i. S. d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) ¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. ²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.

(4) ¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. ²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.

(5) ¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. ²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6) ¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. ²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. ³Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. ²In diesem Fall gilt

ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D

Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E

Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6, der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4964 – 14.08.19

Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart

Satzungsänderung

Das Kuratorium der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 eine Änderung der Satzung beschlossen, die vom Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart in seiner Sitzung am 17. Juli 2018 genehmigt wurde. Herr Stadtdekan Msgr. Dr. Christian Hermes beantragte daraufhin mit Schreiben vom 18. Juli 2018 die Genehmigung der Änderung der Satzung.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat gemäß seiner Beschlussfassung in der Sitzung am 23. Juli 2018 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 26. April 2018 beschlossenen und in der Sitzung des Stadtdekanatsrates des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart am 17. Juli 2018 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ gemäß § 13 Satz 2 Alt. 1 der bislang gültigen Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – zu genehmigen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat die vorgenannte Beschlussempfehlung des Diözesanverwaltungsrats mit seiner Unterschrift vom 27. Juli 2018 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt.

Der Diözesanverwaltungsrat beantragte daraufhin mit Schreiben vom 17. September 2018 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für kirchliche Stiftungen, die Änderung der Satzung gemäß § 6 i. V. m. §§ 23 und 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) zu genehmigen.

Das Kultusministerium hat auf Fehler bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hingewiesen. Um die fehlende Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung zu heilen, wurde in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 die Änderung der Satzung (nochmalig) beschlossen. Hiernach hat der Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die Satzungsänderung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ in der vom Diözesanverwaltungsrat überarbeiteten und vom Kuratorium der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 beschlossenen Fassung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der seinerzeit gültigen Satzung genehmigt.

Das Kuratorium der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ hat aufgrund weiterer Hinweise vonseiten des Kultusministeriums in seiner Sitzung am 2. Mai 2019 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der seinerzeit gültigen Satzung weitere Änderungen der Satzung in Bezug auf

§ 13 Abs. 9 n. F. und in § 15 Abs. 1 und 4 n. F. beschlossen.

Die vonseiten des Kuratoriums gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung beschlossenen Änderungen der Satzung wurden in der Sitzung des Stadtdekanatsrats am 16. Juli 2019 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung genehmigt.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2019 mittels Beschlussfassung Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 beschlossenen und in der Sitzung des Stadtdekanatsrates des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart am 13. Dezember 2018 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ und die in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 2. Mai 2019 ergänzend hierzu beschlossenen und in der Sitzung des Stadtdekanatsrates des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart am 16. Juli 2019 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ gemäß § 13 Satz 2 Alt. 1 der bislang gültigen Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – zu genehmigen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat die vorgenannte Beschlussempfehlung des Diözesanverwaltungsrats mit seiner Unterschrift vom 1. August 2019 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt.

Der Diözesanverwaltungsrat beantragte daraufhin mit Schreiben vom 2. August 2019 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für kirchliche Stiftungen, die vorgenannte Änderung der Satzung gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. §§ 23 und 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) zu genehmigen.

Das Kultusministerium hat hiernach mit Schreiben vom 7. August 2019 – Aktenzeichen RA-0562.4-59/3 – die durch das Kuratorium der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 und 2. Mai 2019 beschlossenen und durch den Stadtdekanatsrat am 13. Dezember 2018 und 16. Juli 2019 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ genehmigt.

Die genehmigte Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 9. September 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“

vom 24. November 2010
mit Satzungsänderungen vom 21. Dezember 2011,
vom 22. November 2018 und vom 2. Mai 2019

Präambel

Lebendige Kirche ist Kirche, welche auf dem einen unverrückbaren Grundstein aufgebaut ist, der Jesus Christus ist. In ihm ist die Hoffnung und Sehnsucht nach einem Ort, in dem man Gott begegnen kann, in Erfüllung gegangen. Denn zu allen Jahrhunderten waren die Menschen auf der Suche nach etwas, was ihrem Leben einen letzten Halt und letzten Sinn gibt. In Jesus Christus ist diese Sehnsucht in Erfüllung gegangen. Er ist der Tempel Gottes, weil in ihm, wie die Schrift sagt, die Fülle der Gottheit leibhaftig wurde. Er ist wahrer Gott und wahrer Mensch in einer Person. Er ist die Quelle, aus der wir immer wieder neu frisches, lebendiges Wasser schöpfen dürfen, welches uns, wenn wir in Gefahr sind, müde zu werden, erfrischt, belebt und ermuntert.

Lebendige Kirche können wir deshalb nur sein, wenn wir uns an Jesus Christus orientieren, wenn wir uns bewusst und entschieden in seine Nachfolge stellen und ihn als den Herrn anerkennen. Die Kirche von heute und morgen muss Gottes Gegenwart bezeugen, und sie muss dafür Sorge tragen, dass die Weitergabe des Glaubens in die Zukunft hinein gelingt. Dabei darf uns bei aller Lust am notwendigen Umbauen der ursprüngliche Bauplan nicht abhandeln: Jesus Christus ist der Grundstein, auf dem der Einzelne wie auch das Stadtdekanat Stuttgart aufbauen können, der Maßstab, an dem wir uns messen und ausrichten sollen.

Um die Wahrnehmung der pastoralen und karitativen Aufgaben für die Zukunft zu sichern und den Geist der Mitverantwortung und Solidarität zu fördern, hat sich das Stadtdekanat Stuttgart entschlossen, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts ins Leben zu rufen, damit es auch in Zukunft als ein lebendiges und strahlendes „Leuchtzeichen“ von Kirche in Stuttgart wirken und als solche wahrgenommen werden kann.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 22 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.
- (3) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, pastoralen, karitativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart und seiner Gliederungen incl. der Erhaltung und des Betriebs der Gebäude. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtdekanats Stuttgart begrenzt.

- (2) Für bestimmte Aufgabenbereiche des Stadtdekanats Stuttgart können innerhalb der Stiftung Treuhandstiftungen oder Stiftungsfonds mit eigener Satzung/Zweckbindung gebildet werden. Für diese Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds können eigene Vergabe- oder Beiratsgremien mit beratender Funktion eingerichtet werden. Diese geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Die Stiftung ist eine reine Förderstiftung/Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO und unterhält keine eigenen Dienste und Einrichtungen.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO (Abgabenordnung), sofern sie nicht zum Zwecke der Mittelbeschaffung gemäß § 58 AO tätig wird.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von mit Zuwendungen verbundenen Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen (insbesondere Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen) zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen). Nach gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung oder Sicherung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind dabei zu beachten.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Soll eine Zuwendung nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, insbesondere Spenden mit der Auflage, diese einem bestimmten Zweck zuzuführen, ist sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.
Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln nicht zu.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel, d. h. Zustiftungen, sonstige Zuwendungen und Spenden oder Teile der jährlichen Erträge, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der/die Erblasser/in keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 6 Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand und
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der Katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

§ 7 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen.
- (2) Das Mitglied/die Mitglieder des Vorstands wird/werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/

in bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bei zwei Vorständen wählt dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (7) Auf Nachweis werden dem Vorstand angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem Mitglied kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern bzw. dem einzigen Mitglied des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters/der Stifterin zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist,
 3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 5. Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
 6. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 7. Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 8. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,

9. Unterrichtung des Stiftungsrats über wichtige Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Die Stiftungsverwaltung kann durch eine externe fachlich qualifizierte Stelle erfolgen; hierzu wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen auch gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist jederzeit getrennt zu verwalten.
- (5) Die Stiftungsverwaltung erstellt insbesondere einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss, die dem Stiftungsrat zur Verabschiedung vorgelegt werden.
- (6) Der Stiftungsverwaltung werden die für ihre Tätigkeit entstehenden Kosten erstattet.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern zwei Mitglieder dem Vorstand angehören, werden Sitzungen von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/n/ihre/n Stellvertreter/in, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Sofern zwei Mitglieder dem Vorstand angehören, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. Sofern zwei Mitglieder dem Vorstand angehören, entscheidet bei fehlender Einigung der/die Vorsitzende des Stiftungsrats.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechend Anwendung. Dasselbe gilt für digitale Umlaufverfahren.
- (7) Über die Sitzungen und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

§ 11

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus drei bis sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 1. dem amtierenden Stadtdekan als geborenem Mitglied sowie
 2. zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 2 werden vom Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart berufen; davon müssen der Stadtdekan und mindestens zwei weitere Mitglieder dem Stadtdekanatsrat angehören.
- (3) Darüber hinaus können vom Stiftungsrat bis zu drei Mitglieder hinzu berufen werden, die nicht dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart angehören müssen. Die nicht dem Stadtdekanatsrat angehörenden Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Des Weiteren gehören dem Stiftungsrat aufgrund ihres Amtes folgende beratende Mitglieder an:
 1. der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart und
 2. der/die Geschäftsführer/in des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart.
- (4) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der jeweilige amtierende Stadtdekan des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart. Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Amtszeit des Stiftungsrats entspricht der des Stadtdekanatsrats; Wiederberufung ist zulässig. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihre Ämter so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- (6) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu berufen.
- (7) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen von dem/der Vorsitzenden des Stif-

tungsrats, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abgeben.

- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters/der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen ist. Er ist das Bindeglied zum Stadtdekanatsrat.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
 2. Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 3. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers sowie Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfanges,
 6. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 7. die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln zur Verwirklichung der Fördertätigkeit,
 8. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 9. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 10. Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 11. die Festlegung von Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 12. Beschluss über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
 13. Bestellung und Beauftragung einer Stiftungsverwaltung,
 14. Genehmigung von Zustiftungen,
 15. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 16. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
 17. Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 18. Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 19. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern so-

wie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,

20. Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers.

§ 13

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Vorstand soll zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, auch im Umlaufverfahren, gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von einem/einer weiteren Sitzungsteilnehmer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungs-

rats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.

§ 14 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert

vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.

- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 Änderung der Satzung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Stiftungsrats möglich und bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Genehmigung des Stadtdekanatsrats.
- (2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so kann der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Genehmigung des Stadtdekanatsrats und der kirchlichen sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die Zusammenführung der Stiftung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (4) Die Auflösung der Stiftung kann der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Genehmigung des Stadtdekanatsrats beschließen. Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart oder dessen Rechtsnachfolger/in, das/der/die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.
- (5) Die Stiftung kann entsprechend § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung haben können, sollen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 4964

G e n e h m i g t

Rottenburg a. N., 09.09.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Hermann-Josef Drexler

Ltd. Direktor i. K.

BO-Nr. 3429 – 05.06.19

Errichtung der „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“

Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 beantragten der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule sowie mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 der Vorstand des „Katholisches Schulwerk Ravensburg/Weingarten e.V.“ die Gründung der „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der in der Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung Katholische Freie Schule am 14. Dezember 2018 und in der Mitgliederversammlung des Freien Katholischen Schulwerk Ravensburg e.V. am 5. November 2018 beschlossenen Gründung zuzustimmen und die „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“ als Stiftung öffentlichen Rechts zu errichten sowie der Zustimmung durch den Verein „Katholisches Schulwerk Ravensburg/Weingarten e.V.“ und durch die „Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in einer Gesamthöhe von 200.000 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Alt. 1 der Stiftungsordnung sowie dem Satzungsentwurf für die zu gründende Stiftung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates am 5. März 2019 angenommen und der Gründung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 3. Juni 2019 – RA-0562.4-04 – der „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“ die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen und die Satzung vom 21. Januar 2019 gem. §§ 24, 23, 17 ff., 6, 28 StiftG genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 6. August 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Fassung vom 21. Januar 2018

Präambel

Mit der Abschaffung der öffentlichen Bekenntnisschulen in Baden-Württemberg im Jahr 1967 bot sich mit dem sogenannten „Umwandlungsgesetz“ die Chance, staatlich geförderte private Bekenntnisschulen auf Elternwunsch einzurichten. Engagierte Eltern nutzten diese Gelegenheit und gründeten den Schulträgerverein Freies Katholisches Modellschulwerk e.V., der später in Katholisches Schulwerk Ravensburg/Weingarten e.V. umbenannt wurde.

Ziel dieser von Eltern getragenen Initiative war, Kindern eine Schule als Ausdruck einer lebendigen katholischen Kirche zu bieten. Im Herbst 1969 wurde der Schulbetrieb mit Grund- und Hauptschule sowie dem Tagesheim aufgenommen, 1970 folgte der Kindergarten und 1973 begannen die Realschule und das Gymnasium, wobei das Gymnasium bis 2007 in der Trägerschaft der „Süddeutschen Ordensprovinz der Patres Salvatorianer“ war. Daraus entstand das heutige Bildungszentrum St. Konrad in Ravensburg/Weingarten, das auf der Basis des Marchtaler Plans geführt wird.

Die Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg beruft sich auf die Grundsätze dieses Elternengagements und wird gegründet, um in diesem Sinne das Werk der Gründer langfristig fortzuführen. Sie übernimmt nunmehr die Trägerschaft des Bildungszentrums.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Ravensburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb des Kindergartens, der Grund- und Werkrealschule, der Realschule und des Gymnasiums sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen des Bildungszentrums St. Konrad. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbststän-

dige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.

- (4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Zwecksetzung und ihren Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamnt

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamnt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamnt wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb, den Kindergarten und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamnt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtungen vor Ort.
- (5) Die Beschlüsse des gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Bildungszentrums St. Konrad gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (3) Die bis zu zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamnt ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz

ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9

Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - h) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 11

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben ordentlichen Mitgliedern und bis zu fünf beratenden Mitgliedern. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen:
 1. Bis zu drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. bis zu drei vom Vorstand des Fördervereins Bildungszentrum St. Konrad e. V. delegierte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Zu den beratenden Mitgliedern zählen insbesondere die Schulleiter, die nicht kraft Amtes dem Vor-

stand angehören, sowie der Verwaltungsleiter. Die beratenden Mitglieder sollen fachlich geeignete Kompetenzen aufweisen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsdauer der ordentlichen und beratenden Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die ordentlichen Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abbestellung aus wichtigem Grund,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 6. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 7. Beschlussfassung über die Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 8. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
 9. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,

11. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zweidrittelmehrheit,
12. Feststellung des Jahresabschlusses,
13. Entlastung des Vorstands,
14. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und Prüfungsumfangs,
15. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
16. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.

§ 13

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen, ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

- (9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6 Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 8 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gegenüber gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15

Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit

der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 3429

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 01.08.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 4544 – 30.07.19

Errichtung „Katholische Schulstiftung Spaichingen“

Mit Schreiben vom 11. April 2019 beantragten der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule und mit Schreiben vom 3. April 2019 der Vorstand des „Katholischen Schulwerk Spaichingen e. V.“ die Gründung der „Katholische Schulstiftung Spaichingen“.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 29. April 2019 Herr Bischof Dr. Fürst empfohlen, der in der Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung Katholische Freie Schule am 14. Dezember 2018 und in der Mitgliederversammlung des Freien Katholischen Schulwerk Spaichingen e. V. am 12. November 2018 beschlossenen Gründung zuzustimmen und die „Katholische Schulstiftung Spaichingen“ als Stiftung öffentlichen Rechts zu errichten sowie der Zustiftung durch den Verein „Katholisches Schulwerk Spaichingen e. V.“ und durch die „Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in einer Gesamthöhe von 200.000 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Alt. 1 der Stiftungsordnung sowie dem Satzungsentwurf für die zu gründende Stiftung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Gründung/Errichtung und Zustiftung mit Unterschrift am 8. Mai 2019 zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 4. Juni 2019 – RA-0562.4-04/17 – der „Katholischen Schulstiftung Spaichingen“ die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit

verliehen und die Satzung vom 14. Januar 2019 gem. §§ 24, 23, 17 ff., 6, 28 StiftG genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 6. August 2019

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Katholische Schulstiftung Spaichingen Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Fassung vom 14. Januar 2019

Präambel

Das Katholische Schulwerk Spaichingen e. V. wurde am 16. Mai 1967 im Hinblick auf die damalige Verfassungsänderung des Landes Baden-Württemberg zur Ausführung von Art. 15 Abs. 2 der Verfassung (i. d. F. v. 08.02.1967) gegründet.

Am 18.05.1967 wurde die Umwandlung gemäß § 15 Abs. 2 Landesverfassung Baden-Württemberg der bisherigen öffentlichen katholischen Bekenntnisschule in Spaichingen beantragt, die nach Genehmigung am 12.09.1967 (Az. U II F 2.2/8) ihren Betrieb als sogenannte Umwandlungsschule aufnahm. Der Anerkennungsbescheid des Kultusministeriums folgte am 19.03.1969 (Az. U A II 6050) rückwirkend auf 01.01.1969.

Die Schule erhielt den Namen Rupert-Mayer-Schule. Der Name erinnert an den 1987 seliggesprochenen schwäbischen Jesuiten-Pater Rupert Mayer, der seine Vikarzeit (1899 bis 1900) in Spaichingen verbrachte und dieser Stadt zeitlebens verbunden blieb.

Um ein beständiges Fundament für die Zukunft der Bildungseinrichtung Rupert-Mayer-Schule und Kindergarten St. Michael zu schaffen, fasste die Mitgliederversammlung am 12. November 2018 den Beschluss, die Trägerschaft und den Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael der zu gründenden Stiftung „Katholische Schulstiftung Spaichingen“ zu übertragen.

Aufgabe der Stiftung ist es, die vom katholischen Glauben und den Grundaussagen der katholischen Kirche getragene und geprägte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael fortzuführen. Die Stiftung übernimmt nunmehr die Trägerschaft von Schule und Kindergarten, welche auf der Basis des Marchtaler Plans geführt werden.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Katholische Schulstiftung Spaichingen“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Spaichingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael in Spaichingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens

Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamte wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb, den Kindergarten und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamte im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtungen vor Ort.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Der Schulleiter/die Schulleiterin der Rupert-Mayer-Schule gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (3) Die bis zu zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte

gewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.

- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9

Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - h) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis acht ordentlichen Mitglieder und bis zu drei beratenden Mitgliedern. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen:
 1. Bis zu drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. bis zu drei vom Vorstand des Fördervereins Katholische Schulstiftung Spaichingen e.V. bestellte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats des Kindergartens St. Michael
 4. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirats der Rupert-Mayer-Schule.
 Die unter Ziff. 2 bis 4 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Kindergartens St. Michael, der Leiter/die Leiterin des Tagesheims und der Konrektor/die Konrektorin der Rupert-Mayer-Schule gehören dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsdauer der ordentlichen und beratenden Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die ordentlichen Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,

3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abwahl aus wichtigem Grund,
5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
6. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
7. Beschlussfassung über die Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
8. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
9. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
11. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zweidrittelmehrheit,
12. Feststellung des Jahresabschlusses,
13. Entlastung des Vorstands,
14. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
15. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
16. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.

§ 13

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gege-

benenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.

- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen, ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6 Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 8 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gegenüber gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15

Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige

Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 4544

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 01.08.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 5475 – 10.09.19

PfReg. B 8.1

Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz –

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KABl. 1999, Seite 460, E. Ziff. 13) gegeben.

Personalangelegenheiten



1. Februar 2020 ist eine 100-%-Stelle für

**eine Schuldekanin/einen Schuldekan für
Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und
Gemeinschaftsschulen sowie
Sonderpädagogische Bildungs- und
Beratungszentren**

(Besoldung in der Regel nach A14/A14 + Z)

im **Katholischen Schuldekanatamt Heilbronn** für das Dekanat Heilbronn-Neckarsulm zu besetzen.

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren. Wesentliche Teile dieser Aufgabe (vgl. Schuldekanenordnung vom 6. Februar 2007, KABl. 2007, S. 91–93) sind: Die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und -Lehrer, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche (1. und 2. Staatsexamen/Dienstprüfung) und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **1. November 2019** an:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg
Hauptabteilung Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg.

Auskünfte erteilt:

Schuldirektor i. K. Dr. Udo Baierl
E-Mail: ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de
Tel.: 07472 169-1356

Die Katholische Arbeitnehmer Bewegung (KAB) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht zum **1. Januar 2020** eine/n

**KAB-Diözesansekretär/in mit
Regionalzuständigkeit
Dienstszitz ist Stuttgart (100 %)**

Ihre Voraussetzungen

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium im theologischen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich, mit Berufserfahrung und Leitungserfahrungen wünschenswert
- Erfahrung in der Verbandsarbeit der Kirche oder den Arbeitnehmerbewegungen
- Kenntnisse wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge, der Arbeitswelt und der Katholischen Soziallehre

Dienstszitz ist Degerloch. Wohnort im Großraum Stuttgart ist sinnvoll. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis 26.10.19** an:

KAB-Diözesansekretariat, Postfach 70 03 36,
70573 Stuttgart, E-Mail: PNiedergesaess@blh.drs.de,
www.kab-drs.de.

Ihr Ansprechpartner ist Diözesansekretär Peter Niedergesäss, Tel.: 0711 9791-4641.

Die ausführliche Stellenanzeige finden Sie in unserer Stellenbörse (jobs.drs.de).

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2019/20

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Biberach

8. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, St. Josef
16:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Göppingen-Geislingen

2. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Eislingen“ in Eislingen/Fils, St. Markus
10. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Voralb“ in Dürnau, St. Michael
23. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf, St. Martinus
16:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf, St. Martinus
13. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Johannes Evangelist
16:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria
4. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen St. Maria und Christkönig“ in Göppingen, St. Maria

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

18. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Massenbachhausen, St. Kilian

Dekanat Ostalb

28. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu
16:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

9. Mai (Sa)
10:00 Uhr für die Kroatischen Katholischen Gemeinden Reutlingen und Metzgingen in Reutlingen, St. Wolfgang

Dekanat Rottweil

1. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 in Rottweil, Auferstehung Christi

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

21. März (Sa)
14:00 Uhr in der SE 13 „Kißlegg“ in Kißlegg St. Gallus und Ulrich
22. März (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kißlegg“ in Kißlegg St. Gallus und Ulrich

Dekanat Balingen

12. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Am kleinen Heuberg“ in Geislingen, St. Ulrich

Dekanat Biberach

8. März (So)
10:00 Uhr in der SE 11a „Bad Schussenried“ in Bad Schussenried, St. Magnus

Dekanat Calw

16. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 4 „Neuenbürg“ in Neuenbürg-Birkenfeld, Heilig Kreuz

Dekanat Esslingen-Nürtingen

9. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, St. Ulrich
10. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, Maria Königin
19. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Baltmannsweiler-Aichwald“ in Baltmannsweiler, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

18. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Massenbachhausen, St. Kilian

Dekanat Ludwigsburg

14. März (Sa)
14:00 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg“ in Bönningheim, Heilig Kreuz
15. März (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg“ in Bönningheim, Heilig Kreuz

Dekanat Mergentheim

15. Februar (Sa)
14:00 Uhr in der SE 2 „Igersheim“ in Igersheim, St. Michael

Dekanat Ostalb

25. Januar (Sa)
15:00 Uhr in der SE 16 „Gesamtgemeinde Neresheim“ in Neresheim-Elchingen, St. Otmar
1. März (So)
10:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ in Schwäbisch Gmünd, St. Michael

Dekanat Rems-Murr

28. März (Sa)
14:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Schwaikheim, St. Maria, Hilfe der Christen

Dekanat Rottenburg

29. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4b „Echaz-Härten“ in Wannweil, St. Michael

Dekanat Rottweil

8. Februar (Sa)
14:00 Uhr in der SE 5 in Rottweil, St. Pelagius

Weihbischof Matthäus Karrer*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

25. Januar (Sa)
10:30 Uhr in der SE 19 „Alpenblick“ in Urlaub, St. Martinus
14:30 Uhr in der SE 19 „Alpenblick“ in Wuchzenhofen, St. Johannes Baptista
18. Juli (Sa)
17:00 Uhr in der SE 2 „Ravensburg-Süd“ in Weißenau, St. Petrus und Paulus

Dekanat Friedrichshafen

23. Mai (Sa)
17:00 Uhr in der SE 8 „Tettngang“ in Tettngang, St. Gallus

Dekanat Ludwigsburg

17. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Vaihingen-Eberdingen“ in Vaihingen, St. Antonius
14:30 Uhr in der SE 2 „Vaihingen-Eberdingen“ in Enzweihingen, St. Paulus

Dekanat Mergentheim

15. Februar (Sa)
10:30 Uhr in der SE 1b „Heilig Kreuz“ in Wachbach, St. Georg

Dekanat Ostalb

16. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Hüttlingen“ in Hüttlingen, Heilig Kreuz

Dekanat Rottenburg

20. Juni (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Martin
17:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Moriz

Stadtdekanat Stuttgart

22. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Sillenbuch, St. Michael
14:30 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Hohenheim, St. Antonius von Padua
26. Juni (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Stuttgart-Neckar“ in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Rupert
28. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Stuttgart-Vaihingen“ in Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

17. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 20 „Leutkirch“ in Leutkirch, St. Martin
12. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Arnach, St. Ulrich
15:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Bad Wurzach, St. Verena

Dekanat Biberach

18. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Burgrieden, St. Alban
14:30 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Achstetten, St. Oswald

Dekanat Esslingen-Nürtingen

27. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist

Dekanat Heidenheim

21. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Herbrechtingen, St. Bonifatius
14:30 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Niederstotzingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Mühlacker

28. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Süd“ in Mühlacker, Herz Jesu

Dekanat Rems-Murr

16. Mai (Sa)
11:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ für die Kroatische Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Waiblingen, St. Antonius
5. Juli (So)
10:30 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorn-dorf, Heilig Geist

Dekanat Rottenburg

8. März (So)
10:30 Uhr in der SE 1c „Oberes Gäu“ in Ergenzin-gen, Heilig Geist

Dekanat Rottweil

25. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwen-ningen, St. Franziskus
14:30 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwen-ningen, St. Franziskus
22. März (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Dun-ningen, St. Martinus
14:30 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Her-renzimmern, St. Jakobus
29. März (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Dietingen“ in Dietingen, St. Nikolaus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

19. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Tuttlingen, Maria Königin

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Biberach*

15. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Schwendi“ in Sießen im Wald, St. Maria Magdalena
17. Mai (So)
9:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Laupheim, St. Petrus und Paulus
21. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Maselheim“ in Maselheim, St. Petrus und Paulus
19. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Rot an der Rot, St. Verena

Dekanat Böblingen

22. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Sindelfingen“ in Sindel-fingen, St. Paulus

Dekanat Ehingen-Ulm

10. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in Ulm-Söflingen, Mariä Himmelfahrt

5. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“ in Rammingen, St. Georg

Dekanat Esslingen-Nürtingen

24. Mai (So)
10:30 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

8. März (So)
10:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Schwar-zenbach, St. Felix und Regula
15:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius

Dekanat Böblingen

28. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Rutesheim, St. Raphael
18. Juli (Sa)
15:00 Uhr in der SE 6 „Leonberg-Höfingen/Gebers-heim“ in Leonberg, St. Johannes Baptist
25. Juli (Sa)
15:00 Uhr in der SE 7 in Maichingen, St. Anna

Dekanat Ehingen-Ulm

9. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 18 „Suso-Gemeinden“ in Ulm, St. Maria Suso
28. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, St. Blasius
15:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, St. Blasius

Dekanat Esslingen-Nürtingen

21. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Unterensingen, Zum Guten Hirten
15:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Wendlingen, St. Kolumban

Dekanat Freudenstadt

26. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“ in Freudenstadt, Christi Verklärung

Dekanat Friedrichshafen

31. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Meckenbeuren“ in Me-ckenbeuren, St. Maria v. d. Immerw. Hilfe
15:00 Uhr in der SE 5 „Meckenbeuren“ in Kehlen, St. Verena

5. Juli (So)
 10:15 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Langen-
 argen, St. Martinus
 15:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Kress-
 bronn, St. Maria, Hilfe der Christen

Dekanat Göppingen-Geislingen

4. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 14 „Unteres Filstal“ in Ebers-
 bach, Herz Jesu
 15:00 Uhr in der SE 14 „Unteres Filstal“ in Uhin-
 gen, Zum Heiligen Kreuz
12. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Unterm Staufen“ in Wä-
 schenbeuren, St. Johann Evangelist
19. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 12 „Lebendiges Wasser“ in
 Göppingen-Faurndau, Zur Heiligen Fa-
 milie

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

24. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckar-
 sulm, St. Johannes

Dekanat Ludwigsburg

14. März (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar – unterm
 Michaelsberg“ in Bönningheim, Heilig
 Kreuz
16. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Stromberg“ in Sachsen-
 heim, St. Franziskus
 15:00 Uhr in der SE 1 „Stromberg“ in Sersheim,
 St. Stephanus
17. Mai (So)
 9:45 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in Korn-
 westheim, St. Martinus

Dekanat Mergentheim

22. Februar (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 3 in Weikersheim, Zum Kost-
 baren Blut
 14:59 Uhr in der SE 3 in Laudenbach, St. Margareta
15. März (So)
 10:30 Uhr in der SE 1a „Bad Mergentheim
 L.A.M.M.“ in Bad Mergentheim, St. Jo-
 hannes Baptist

Dekanat Ostalb

3. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Böbingen
 an der Rems, St. Joseph
 15:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Heubach,
 St. Bernhard
9. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in
 Wasseralfingen, St. Stephanus
 15:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in
 Wasseralfingen, St. Stephanus

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

10. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Münsingen“ in Münsingen,
 Christus König

Dekanat Rottenburg

28. März (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen,
 St. Johannes Evangelist
29. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen,
 St. Michael
 15:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen,
 St. Paulus

Dekanat Saulgau

23. Mai (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad
 Saulgau, St. Johannes Baptist

Domkapitular Paul Hildebrand*Dekanat Böblingen*

16. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in
 Steinenbronn, Heilig Geist
 15:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in
 Schönaich, Hl. Kreuz
17. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in
 Weil im Schönbuch, St. Johannes Baptist
 15:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in
 Holzgerlingen, Zum Hl. Erlöser

Dekanat Esslingen-Nürtingen

12. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-
 Parksiedlung, St. Dominikus
 15:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-
 Parksiedlung, St. Dominikus

Dekanat Heidenheim

21. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Gien-
 gen a. d. Brenz, Heilig Geist
 15:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Sont-
 heim a. d. Brenz, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Ludwigsburg

28. März (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Marbach am Neckar“ in
 Marbach, Zur Heiligen Familie
20. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in
 Bissingen, Zum guten Hirten

Dekanat Mühlacker

19. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Nord“ in Oberderdingen,
 St. Maria

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

24. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 4a „Bad Urach“ in Bad Urach,
St. Josef

Dekanat Rottweil

29. März (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Zimmern o. R.“ in Zim-
mern o. R., St. Konrad
15:00 Uhr in der SE 3 „Zimmern o. R.“ in Horgen,
St. Martinus

Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

25. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,
St. Ulrich
15:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,
St. Martinus

Dekanat Biberach

26. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in
Warthausen, St. Johannes Evangelist
15:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Mit-
telbiberach, St. Cornelius und Cypria-
nus

Dekanat Böblingen

28. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg,
St. Martin
15:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg,
St. Martin
29. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. An-
tonius
16. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Zur Heiligs-
ten Dreifaltigkeit

Dekanat Freudenstadt

4. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1a „Baiersbronn-Seewald“ in
Baiersbronn, St. Maria, Königin der
Apostel

Dekanat Göppingen-Geislingen

28. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in
Süßen, Maria Himmelfahrt

Dekanat Ostalb

8. März (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen, Salvator
15:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Unterrombach,
St. Thomas

10. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“
in Hohenrechberg, St. Maria
15:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“
in Straßdorf, St. Cyriakus

17. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Leinzell,
St. Georg

5. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 23 „Schwäbischer Wald“ in
Zimmerbach, St. Cyriakus
15:00 Uhr in der SE 23 „Schwäbischer Wald“ in
Spraitbach, St. Blasius

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

22. März (So)
10:30 Uhr in der SE 5 „Echaztal“ in Pfullingen,
St. Wolfgang

23. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen,
St. Bonifatius

Dekanat Rottenburg

15. Mai (Fr)
18:00 Uhr in der SE 6 „Starzach“ in Wachendorf,
St. Petrus und Paulus

Dekanat Schwäbisch Hall

26. April (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Wäldergemeinden“ in Un-
terdeufstetten, Zur Heiligsten Drei-
einigkeit
15:00 Uhr in der SE 8 „Wäldergemeinden“ in
Stimpfach, St. Georg

Stadtdekanat Stuttgart

24. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Stuttgart St. Hedwig und
Ulrich“ in Stuttgart-Möhringen,
St. Hedwig

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

29. März (So)
10:00 Uhr in der SE 16 „Argenbühl“ in Eisenharz,
St. Benedikt

Dekanat Esslingen-Nürtingen

5. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Plochin-
gen, St. Konrad
15:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Reichen-
bach, St. Michael

Dekanat Freudenstadt

18. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3b „Horb – miteinander unter-
wegs“ in Horb, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Ludwigsburg

3. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Hirschlanden, Heiligste Dreifaltigkeit
15:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Ditzingen, St. Maria, Königin des Heiligen Rosenkranzes

26. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Gerlingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Rems-Murr

19. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Backnang“ in Backnang, Christus König
15:00 Uhr in der SE 10 „Weissacher Tal“ in Weisach im Tal, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

21. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Reutlingen-Nord“ in Reutlingen, St. Andreas
15:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Reutlingen, St. Petrus und Paulus

28. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen-Betzingen, Zum Heiligen Bruder Klaus von Flüe

25. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Engstingen-Hohenstein“ in Großengstingen, St. Martinus

Dekanat Rottweil

22. März (So)
10:00 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in Schramberg-Sulgen, St. Laurentius
14:30 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in Hardt, St. Georg

Dekanat Saulgau

27. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Effata. Ablach-Donau“ in Mengen, Zu Unserer Lieben Frau

Stadtdekanat Stuttgart

19. Juni (Fr)
18:00 Uhr in der SE 9 „Stuttgart St. Urban“ in Stuttgart-Obertürkheim, St. Franziskus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

25. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Mühlheim an der Donau, St. Maria Magdalena
15:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Fridingen, St. Martinus

26. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Kolbingen, Erlöser Jesu Christi

9. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Oberer Heuberg“ in Böttlingen, St. Martinus

24. Mai (So)
9:30 Uhr in der SE 3 „Trossingen“ in Trossingen, St. Theresia vom Kinde Jesu

Domkapitular Direktor Monsignore Martin Fahrner*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

4. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Grünkraut, St. Gallus und Nikolaus
14:30 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Unterankereute, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Göppingen-Geislingen

5. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Profectio 2002“ in Göppingen, St. Paul

Dekanat Hohenlohe

1. Februar (Sa)
15:30 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau, St. Paulus

Dekanat Ludwigsburg

10. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Münchingen, St. Joseph

15. Mai (Fr)
17:00 Uhr in der SE 13 „Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim“ in Freiberg, St. Maria, Königin des Friedens

16. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Schwieberdingen, St. Petrus und Paulus
14:30 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Schwieberdingen, St. Petrus und Paulus

25. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Bottwartal“ in Steinheim, Heilig Geist
14:30 Uhr in der SE 8 „Bottwartal“ in Steinheim, Heilig Geist

26. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Bottwartal“ in Oberstenfeld, Herz Jesu

Dekanat Rems-Murr

20. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Waiblingen, St. Antonius
14:30 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Neustadt, St. Maria

Dekanat Rottenburg

21. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Wurmlingen, St. Briceus
14:30 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Oberndorf, St. Ursula

Dekanat Rottweil

12. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 2 in Deißlingen, St. Laurentius

Dekanat Schwäbisch Hall

17. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 in Gaildorf, St. Joseph
14:30 Uhr in der SE 6 in Mainhardt, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Stadtdekanat Stuttgart

18. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Feuerbach, St. Josef
14:30 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Feuerbach, St. Josef

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

31. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Konzenberg“ in Wurmlingen, St. Gallus
14:30 Uhr in der SE 2 „Konzenberg“ in Seitingen-Oberflacht, Mariä Himmelfahrt

Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler*Dekanat Böblingen*

20. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in Weil der Stadt, St. Peter und Paul

Dekanat Calw

30. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 5 „Bad Herrenalb“ in Bad Herrenalb, St. Bernhard

Dekanat Heidenheim

21. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, St. Maria
15:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

27. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7b in Heilbronn-Sontheim, St. Martinus
15:30 Uhr in der SE 8a in Heilbronn, St. Augustin

Dekanat Ostalb

11. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Unterschneidheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Schwäbisch Hall

28. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Crailsheim“ in Crailsheim, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit
15:00 Uhr in der SE 2 „Crailsheim“ in Crailsheim, St. Bonifatius

Prälat Michael H. F. Brock*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

21. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Ravensburg-West“ in Ravensburg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Göppingen-Geislingen

27. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Mittleres Filstal“ in Ottenbach, St. Sebastian
15:00 Uhr in der SE 7 „Mittleres Filstal“ in Salach, St. Margaretha

Dekanat Hohenlohe

4. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in Öhringen, St. Joseph
14:30 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe Süd“ in Pfedelbach, St. Petrus und Paulus

Dekanat Ostalb

25. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Westhausen, St. Mauritius
14:30 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Lauchheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Rottenburg

7. März (Sa)
14:30 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Dußlingen, St. Markus und St. Paulus

28. März (Sa)
14:30 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mössingen, Mariä Himmelfahrt

Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Rottweil*

18. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 „Aichhalden“ in Waldmössingen, St. Valentin

Dekanat Saulgau

4. Juli (Sa)
18:00 Uhr in der SE 2 „Göge-Donau-Schwarzachtal“ in Hohentengen, St. Michael

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

27. Juni (Sa)
13:30 Uhr in der SE 6 „Klippeneck-Primtal“ in Denkingen, St. Michael
17:30 Uhr in der SE 6 „Klippeneck-Primtal“ in Aldingen, St. Maria

Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach*Dekanat Ludwigsburg*

16. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Tamm, St. Petrus
 14:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Asperg, St. Bonifatius
 17:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Asperg, St. Bonifatius
17. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Markgröningen, Heilig Geist
 14:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Markgröningen, Heilig Geist
20. Juni (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Johannes Baptist
21. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit
 15:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Paulus

Dekanat Schwäbisch Hall

11. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Oberes Bühlertal“ in Bühlertal, St. Maria, Königin des Heiligen Rosenkranzes
 15:00 Uhr in der SE 7 „Oberes Bühlertal“ in Bühlertal, St. Georg
12. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Braunsbach/Großallmerspann“ in Großallmerspann, St. Joseph

Stadtdekanat Stuttgart

18. Juli (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in Stuttgart-Zuffenhausen, St. Antonius von Padua
19. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Stuttgart-Süd“ in Stuttgart-Süd, St. Josef
 15:00 Uhr in der SE 2 „Stuttgart-Ost“ in Stuttgart-Ost, Herz Jesu

Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt werden:**

– für die Januar-Ausgabe **auf Dienstag, 10.12.2019.**

Wir bitten, dies zu beachten.

Priestertag 2020

Bischof Dr. Gebhard Fürst lädt alle Priester unserer Diözese in 2020 wieder zu einem Priestertag ein. Er findet am

Mittwoch, 17. Juni 2020 beim Bischofshaus

in Rottenburg statt.

Um Terminreservierung und Teilnahme wird gebeten.

Bußgottesdienst Advent 2019

**Unsere Tage zu zählen, lehre uns!
 Dann gewinnen wir ein weises Herz (Ps 90,12)**

Die Hauptabteilung VIIIA (Liturgie und Berufungspastoral) bietet auch dieses Jahr eine Vorlage für einen Bußgottesdienst im Advent an.

Dieser Bußgottesdienst kann als Druckexemplar (max. 10 Exemplare) online bestellt werden (<http://expedition-drs.de/>). Außerdem ist die Handreichung im Mitarbeiterportal eingestellt (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen) oder kann als PDF-Datei angefordert werden über E-Mail (MSchaeferKrebs@bo.drs.de).

Krankenkommunion durch Angehörige

Zu den Grundaufgaben der Kirche gehört die Sorge für die Kranken. Die Spendung der Krankenkommunion ist dabei ein wichtiger und segensreicher Dienst. Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer ermöglichen dies und bringen den Kranken die heilige Kommunion.

Eine Gemeinde soll ermöglichen, dass alle, die die Krankenkommunion empfangen wollen, dies auch können.

Neben den genannten Möglichkeiten der Krankenkommunionsspendung gibt es immer wieder die Situation, dass **Angehörige ihren Kranken die heilige Kommunion nach Hause (ins Krankenhaus, ins Heim) bringen oder bringen möchten, nachdem sie selbst am Sonntag den Gottesdienst mitgefeiert haben.**

Dazu wurde von der Hauptabteilung VIIIA, Liturgie, eine Handreichung für das pastorale Personal erstellt, sowie ein kleines Gottesdienstheft für die Angehörigen. Beides kommt mit dem Pfarreiversand an alle Pfarrämter, ist jedoch auch im Mitarbeiterportal abzurufen und erhältlich über www.expedition-drs.de.

Kirchlicher Jugendplan 2020

Mit dem Online-Formular für den Kirchlichen Jugendplan 2020 können **bis zum 19. Januar 2020** auf <https://www.bdkj.info/service/zuschuesse/antragsformular-kjp/> Zuschüsse für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit im Kalenderjahr 2020 beantragt werden.

Unter <https://www.bdkj.info/service/zuschuesse/> können auch die Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan abgerufen werden, die alle wichtigen Informationen zu den Fördervoraussetzungen und zum Verfahren enthalten. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote für den Kirchlichen Jugendplan 2020 berechnet und allen AntragstellerInnen mitgeteilt.

Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2020

Als alternative Fördermöglichkeit zum Kirchlichen Jugendplan stellen die Hauptabteilungen III – Jugend und IX – Schulen Zuschüsse für die Durchführung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen zur Verfügung. Zuschussberechtigt sind öffentliche Schulen sowie der BDKJ und seine Mitgliedsverbände bzw. Jugendorganisationen und die in der Diözese anerkannten außerschulischen Träger der Jugendarbeit, sofern sie mit einer öffentlichen Schule kooperieren. Weitere Informationen zur Fördermöglichkeit, insbesondere die Zuschussrichtlinie und Rahmenordnung, sind im Internet zu finden auf www.bdkj.info/service/zuschuesse unter der Überschrift „*Neuer Fördertopf TdO/OT*“. Unter diesem Link ist zudem das Online-Formular eingestellt, mit dem **bis zum 19. Januar 2020** mehrtägige Tage der Orientierung und eintägige Orientierungstage im Jahr 2020 beantragt werden können. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote berechnet und allen AntragstellerInnen mitgeteilt.

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Studientag der Universität Tübingen

Infos zu den Studiengängen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, zum Sprachen- und Orientierungsjahr am Ambrosianum und zu Berufen in der Kirche im Rahmen des Studientags für Schülerinnen und Schüler der gesamten Universität Tübingen.

Termin: Mittwoch, 20.11.2019, 9:00–15:45 Uhr

Ort: Infozelt beim Kupferbau, Theologicum und Neue Aula, ggf. Wilhelmsstift

Info:

<https://uni-tuebingen.de/studientag>
www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische-fakultaet/fakultaet.html
www.wilhelmsstift.de
www.mentorat-tuebingen.de
www.ambrosianum-tuebingen.de

Angebot des „Interessentenkreis Priester“:

„**Herr, ich will sehen**“ – **Besinnungstag am Beginn des neuen Kirchenjahres**

Das neue Kirchenjahr am Tag vor dem 1. Advent einmal ganz anders beginnen: mit einem Besinnungstag zusammen mit Priesteramtskandidaten, die derzeit Theologie studieren und im Wilhelmsstift in Tübingen wohnen.

Termin: Samstag, 30.11.2019, 9:00–18:30 Uhr

Ort: Wilhelmsstift Tübingen

Leitung: Vikar Michael Schönball, Nico Schmid

Anmeldung: bis Sonntag, 10.11.2019

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
www.seelsorge-pastorale-dienste.de/www.priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
21.11.2019	Kollegiales Gespräch unter Priestern mit Weihbischof Dr. Kreidler	Alle Priester im Dekanat Ostalb und Region	Gemeindesaal St. Maria, Aalen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
13.– 15.12.2019	Adventsbesinnungstage	Alle pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
28.12.– 01.01.2020	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
19.– 24.01.2020	Pfarrer-von-Ars-Exerzitionen	Priester und Diakone	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
03.– 07.02.2020	Natürlich gesund – Gesundheitstage	Pastoral- und GemeindeferentInnen	Bad Wörishofen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
14.– 17.02.2020	Dem Widrigen standhalten-Resilienz bei Hildegard von Bingen	Alle pastoralen Dienste, ReligionslehrerInnen	Bildungsforum Untermarchtal	rpi.stuttgart@drs.de Tel.: 0711 97914440
26.02.– 01.03.2020	Kurzexerziten für Familien und Einzelne	Offenes Angebot, alle pastoralen Dienste	Kloster Laupheim	Kurse@gcl.de Tel.: 0821 34668-0
01.– 07.03.2020	Gesundheitswoche für Priester	Priester	Bad Wörishofen	Sebastianeum Bad Wörishofen Tel.: 08247 355105
08.– 14.03.2020	Gesundheitswoche für Diakone	Diakone	Bad Wörishofen	Sebastianeum Bad Wörishofen Tel.: 08247 355105
16.03.2020	Oasentag „Wandlung aus der eucharistischen Mitte“	Priester und Diakone	Christkönigshaus Stuttgart	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
24.– 26.03.2020	Symposium „Erneuerung der Kirche aus der eucharistischen Mitte“	Alle pastoralen Dienste	Vallendar	Kasper-institut@pthv.de Tel.: 0261 6402-605
27.– 28.03.2020	Stimmig werden, stimmig sein	Männer und Frauen im pastoralen Dienst, Diakone	Haus Lebensquell, Schramberg	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
27.– 29.03.2020	Mut zum Aufbruch	Offenes Angebot, alle pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
30.03.2020	Oasentag „Wandlung aus der eucharistischen Mitte“	Priester und Diakone	Kloster Reute	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
07.04.2020	Osterkerzen-Werkstatt	Alle pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
04.11.2019	P19018/1	Selbstmanagement und Beratung im Ansatz „Spielraumgestalter“, – Teil 1 „Nimm’s leicht“ in 3 Schritten zu mehr Gelassenheit	Alle pastoralen Dienste, Lehrer/-innen, Jugendreferenten/-innen, Sekretär/-innen, pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in der City-Pastoral	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
07.11.2019	V19043	Rund um das Formularwesen – Auffrischkurs	Pfarramtssekretär/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
09.11.2019	L19029	Friedhöfe für den Glauben erschließen (Friedhofspädagogik)	Pastorale Dienste, Kirchenpädagoginnen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
14.11.2019	V19044	Aus der Praxis für die Praxis – Auffrischkurs	Pfarramtssekretär/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
15.– 16.11.2019	L19033	Liebesdienst und Liturgischer Dienst: das Diakonat	Ständige Diakone	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
20.– 22.11.2019	I19001	Bibliolog mit Objekten – Aufbaukurs	Alle pastoralen Dienste und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die einen Grundkurs Bibliolog mit Zertifikat absolviert haben und Praxis nachweisen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
20.11.2019	V19047	Fibu im VZ – Schwerpunkt HH-Plan und Rechnungsabschluss	Mitarbeiter/-innen in der Leitung von Verwaltungszentren, Untereinrichtungen sowie für Kirchenpfleger/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
25.– 26.11.2019	T19002	Kirchenbilder	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
27.11.2019	V19050	Powerpoint – Grundkurs	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
02.12.2019	P19018/2	Selbstmanagement und Beratung im Ansatz „Spielraumgestalter“ – Teil 2	Alle pastoralen Dienste, Lehrer/-innen, Jugendreferenten/-innen, Sekretär/-innen, pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in der City-Pastoral	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
04.– 05.12.2019	I19014	Die Psalmen – alte Texte neu erfahren in Tanz und Bewegung	Alle pastoralen Dienste und interessierte Ehrenamtliche	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
05.– 06.12.2019	V19051	Professionell Kommunizieren Ein Kommunikationstraining für den täglichen Gebrauch	Mitarbeiter/-innen in kirchlichen Verwaltungsberufen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2019 für Arbeitslose

Arbeitslosigkeit ist kein unabwendbares Schicksal

Liebe Schwestern und Brüder,
die Aktion Martinusmantel unserer Diözese unterstützt seit vielen Jahren Menschen, die selbst in Zeiten einer guten Lage auf dem Arbeitsmarkt keine Arbeit finden.

Für die Betroffenen stellt Arbeitslosigkeit in zweifacher Hinsicht eine äußerst schmerzliche Erfahrung dar.

Arbeitslosigkeit verursacht Armut, kappt soziale Sicherheitsnetze und führt an die Ränder der Gesellschaft.

Und Arbeitslosigkeit stigmatisiert, weil Betroffene immer wieder hören müssen: „Wer arbeiten will, der findet auch Arbeit.“

Sie betrifft Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung genauso wie Menschen jenseits der 50, denen vermittelt wird, nicht mehr gebraucht zu werden.

Arbeitslosigkeit ist jedoch kein unabwendbares Schicksal!

Dank Ihrer Spenden ermöglichen die von der Aktion Martinusmantel geförderten Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte Erwerbslosen einen neuen Zugang zu Ausbildung und Arbeit.

In ihnen steht jeder einzelne Mensch mit seinen besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten im Mittelpunkt der Begleitung.

Das ist neben der Kompetenz der Projektträger der zentrale Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und Teilhabe in der Gesellschaft.

Bitte helfen Sie durch Ihre Spende auch in diesem Jahr mit, die Erfolgsgeschichte der Aktion Martinusmantel fortzuschreiben.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität und Gottes Segen,

Ihr

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Um die Bekanntgabe am Sonntag, 3. November 2019 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) wird gebeten.

Der Ertrag der Martinus-Kollekte am 10. November 2019 ist ausschließlich für die Aktion Martinusmantel in unserer Diözese bestimmt.

Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Dieser Aufruf sowie eine Gottesdiensthilfe sind online unter www.martinusmantel.de verfügbar. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und mitwirkenden Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Arbeitslosenprojekte sind zur Mitwirkung in den Gottesdiensten aufgerufen. Herzlichen Dank für die Mithilfe bei unserer Aktion!